

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Voestalpine KREMS Finaltechnik GmbH
Schmidhüttenstraße 5, Postfach 42
3500 KREMS an der DONAU

MDS1-V-05876/128
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

5

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Markus Wildeis

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34320

Datum

17. März 2022

Betrifft

A2, km 2,395 (Grenze zum Bundesland Wien) - km 13,9, beide RFB u. A2 15 R1, km 0,1 - km 0,730 und A3 km 0,1 - km 0,00, RFB Wien, Voestalpine KREMS Finaltechnik GmbH, RSI Maßnahmen - § 90 straßenpolizeiliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg und Guntramsdorf:

Art der Arbeiten:

RSI Maßnahmen

Straße:

A2, km 2,395 – km 13,9, beide RFB;

A2 15 R1, km 0,1 – km 0,730;

A3, km 0,1 – km 0,00, RFB Wien

Zeitraum:

ab Bescheiderlassung bis 30.06.2022

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Daniel Reinberger,

Tel. Nr.: 0664 88 32 1030

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** sowie der Pläne,

 [Übersichtslageplan Teil 4, RFB Wien+Graz, km 8,600 - 10,200; Einlage 1.4,](#)

 [Übersichtsplan Teil 5, RFB Graz, km 10,200 - 11,400, Einlage 1.5,](#)

 [Übersichtsplan Teil 6 - Blatt 1 und 2, RFB Wien, km 13,000 - 14,900, Einlage 1.6.1 und 1.6.2,](#)

 [Übersichtsplan Teil 3, RFB Wien, km 6,700 - 8,300](#) und

 [Übersichtsplan Teil 2, RFB Wien, km 4,900 -6,500,](#)

welche einen maßgeblichen Bescheidbestandteil darstellen und diesem Bescheid beigeschlossen sind, durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Seitens der Voestalpine Krems Finaltechnik GmbH wurde um Genehmigung der Verkehrsmaßnahmen zur Umsetzung von RSI Maßnahmen im Verlauf der A2, km 2,395 (Grenze zum Bundesland Wien) - km 13,9 beide RFB und der A2 15 R1, km 0,1 - km 0,730 sowie der A3 km 0,1 - km 0,00, RFB Wien angesucht.

Arbeiten auf oder neben der A2, km 2,395 bis km 13,900, beide RFB und A2 15 R1, km 0,1 - km 0,730 und A3 km 0,1 - km 0,00, RFB Wien

Dauer der Arbeiten: ab Bescheiderlass bis 30. Juni 2022

Es liegen Verkehrsführungspläne vor (A2 Süd Autobahn RSI Maßnahmen Inzersdorf – Guntramsdorf, RFB Wien und RFB Graz, Verkehrsführung während der Bauzeit), erstellt von Ingenieurgemeinschaft Prem ZT-GmbH, vom Dezember 2021

Art der Arbeiten: Sanierung und Anpassung von Fahrzeugrückhaltesystemen

- a) A2 RFB Graz bei km 10,00 (Übersichtslageplan Teil 4, RFB Wien + RFB Graz, km 8.600 – km 10.200; Einlage 1.4), Gemeinde Biedermannsdorf

beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen RFB Graz, Arbeitsstelle bei km 9,200 und bei km 10,000 sowie Pannestreifen RFB Wien, Arbeitsstelle bei km 8,900
Die Arbeiten auf beiden RFB müssen nicht gleichzeitig durchgeführt werden.
Da Arbeitsstellen im Bereich von Beschleunigungstreifen liegen, beginnt die Absicherung bereits auf den Rampen.

- b) A2 RFB Graz beim 11,250 (Übersichtsplan Teil 5, RFB Graz, km 10.200 – km 11.400, Einlage 1.5), Gemeinde Laxenburg

beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen RFB Graz
Nach dem WLA entfallen die Leitkegel, da dort der Verzögerungstreifen zur Ausfahrt IZ NÖ-Süd verläuft.
Die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h am Beginn der Rampe entfällt.
Nach der Trenninselspitze wird ein weiterer WLA aufgestellt.

- c) A2 RFB Wien bei km 13,700 und 13,900 (Übersichtsplan Teil 6 – Blatt 1 und Blatt 2, RFB Wien, km 13.000 – km 14.900, Einlage 1.6.1 und 1.6.2), Gemeinde Guntramsdorf

beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen und Ende des äußeren Beschleunigungsstreifens der Auffahrt von der A3

- d) A2 RFB Wien bei km 7,100 – Abfahrt Mödling (Übersichtsplan Teil 3, RFB Wien, km 6.700 – km 8.300), Gemeinde Wiener Neudorf

beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen und Einengung Ausfahrt auf 3,25 m, erster Leitkegel auf Höhe Schaft letzter Rechtsabbiegepeil
Arbeiten während der Nachstunden nach 20.00 Uhr

- e) A2 RFB Wien bei km 5,300 und km 5,600 (Übersichtsplan Teil 2, RFB Wien, km 4.900 – km 6,500), Gemeinde Vösendorf

beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen

Allgemeine Festlegungen:

Es handelt sich um Arbeitsstellen kürzerer Dauer.

Die Arbeiten werden mit Arbeiten im Nahebereich koordiniert. Insbesondere werden sie mit den Arbeiten für die Errichtung der Lärmschutzwand Biedermannsdorf koordiniert. Der Beginn dieser Arbeiten ist mit 4.4.2022 vorgesehen.

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht wird durch die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in geeigneter Weise gesorgt.

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.

5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.
6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Verkehrsführungsplänen A2 Süd Autobahn RSI Maßnahmen Inzersdorf – Guntramsdorf, RFB Wien und RFB Graz, Verkehrsführung während der Bauzeit), erstellt von Ingenieurgemeinschaft Prem ZT-GmbH, vom Dezember 2021

→ A2 RFB Graz bei km 10,00 (Übersichtslageplan Teil 4, RFB Wien + RFB Graz, km 8.600 – km 10.200; Einlage 1.4), Gemeinde Biedermannsdorf

→ A2 RFB Graz beim 11,250 (Übersichtplan Teil 5, RFB Graz, km 10.200 – km 11.400, Einlage 1.5), Gemeinde Laxenburg

→ A2 RFB Wien bei km 13,700 und 13,900 (Übersichtsplan Teil 6 – Blatt 1 und Blatt 2, RFB Wien, km 13.000 – km 14.900, Einlage 1.6.1 und 1.6.2), Gemeinde Guntramsdorf

→ A2 RFB Wien bei km 7,100 – Abfahrt Mödling (Übersichtsplan Teil 3, RFB Wien, km 6.700 – km 8.300), Gemeinde Wiener Neudorf

→ A2 RFB Wien bei km 5,300 und km 5,600 (Übersichtsplan Teil 2, RFB Wien, km 4.900 – km 6,500), Gemeinde Vösendorf

dargestellten Art und Weise zu treffen.

9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen:

Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen:

Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.
11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrgefährdende Situation ergibt. Er hat

unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperr-einrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.

12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,

- dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

15. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.

16. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.

17. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.

18. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.

19. Überleitungs- und Rückführungsbereich sind gemäß RVS 05.05.42, Punkt 7, zu beleuchten.

Ein Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Beleuchtungsstärke ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

20. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
22. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
23. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
25. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
26. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
27. Temporäre Markierungen sind derart aufzubringen, dass sie ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernt werden können. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
28. Bankette im Baustellenbereich innerhalb des Lichtraumprofils sind tragfähig herzustellen.
29. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.
30. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.
31. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.
32. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3) zu tragen.

33. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
34. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
35. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
36. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.
37. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
38. Die Arbeiten sind
 - die Arbeiten sind ab Bescheiderlass bis 30. Juni 2022 durchzuführen, wobei sie mit anderen Arbeiten im gegenständlichen Bereich, insbesondere für die Errichtung der Lärmschutzwand Biedermannsdorf, zu koordinieren sind.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	206,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 3/2 Stunden a 13,80	€	124,20
Gesamtbetrag	€	330,20

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	101,40
Verhandlungsschrift	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	130,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 460,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05876/128
GF 2022 / 9969
Gesamtbetrag: € 460,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140220099695

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**10. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,
2353 Guntramsdorf**

-
1. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
 4. Autobahnmeisterei Inzersdorf, Klingerstraße 10, 1230 Wien
 5. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
 6. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
 7. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
 8. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
 9. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
 11. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. ST2, Stubenring 1, 1010 Wien
 12. Abteilung Straßenbetrieb
 13. ASFINAG Service GmbH, Modecenterstraße 16, 1030 Wien

14.ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien

15.ASFINAG Service GmbH, Verkehrsmanagementzentrale Wien, Klingerstraße 10b,
1230 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Wild e i s



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05876/128
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
5

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 36) 9025
Bearbeiter Durchwahl Datum
Markus Wildeis 34320 17. März 2022

Betrifft

A2, km 2,395 (Grenze zum Bundesland Wien) - km 13,9, beide RFB u. A2 15 R1, km 0,1 - km 0,730 und A3 km 0,1 - km 0,00, RFB Wien, Voestalpine Krems Finaltechnik GmbH, RSI Maßnahmen - § 90 straßenpolizeiliche Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A2, km 2,395 (Grenze zum Bundesland Wien) - km 13,9, beide RFB u. A2 15 R1, km 0,1 - km 0,730 und A3 km 0,1 - km 0,00, RFB Wien, im Gemeindegebiet von Vösendorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Laxenburg und Guntramsdorf, die in den nachfolgend angeführten Plänen, welche dieser Verordnung beigeschlossen sind und einen maßgeblichen Verordnungsbestandteil darstellen, angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab Erlassung dieser Verordnung bis zum 30.06.2022:

Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Verkehrsführungsplänen A2 Süd Autobahn RSI Maßnahmen Inzersdorf – Guntramsdorf, RFB Wien und RFB Graz, Verkehrsführung während der Bauzeit), erstellt von Ingenieurgemeinschaft Prem ZT-GmbH, vom Dezember 2021

→ A2 RFB Graz bei km 10,00 (Übersichtslageplan Teil 4, RFB Wien + RFB Graz, km 8.600 – km 10.200; Einlage 1.4), Gemeinde Biedermannsdorf

→ A2 RFB Graz beim 11,250 (Übersichtplan Teil 5, RFB Graz, km 10.200 – km 11.400, Einlage 1.5), Gemeinde Laxenburg

→ A2 RFB Wien bei km 13,700 und 13,900 (Übersichtsplan Teil 6 – Blatt 1 und Blatt 2, RFB Wien, km 13.000 – km 14.900, Einlage 1.6.1 und 1.6.2), Gemeinde Guntramsdorf

→ A2 RFB Wien bei km 7,100 – Abfahrt Mödling (Übersichtsplan Teil 3, RFB Wien, km 6.700 – km 8.300), Gemeinde Wiener Neudorf

→ A2 RFB Wien bei km 5,300 und km 5,600 (Übersichtsplan Teil 2, RFB Wien, km 4.900 – km 6,500), Gemeinde Vösendorf

dargestellten Art und Weise zu treffen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
W i l d e i s